

ABWASSERSATZUNG**Abwassersatzung für die Landeshauptstadt Schwerin**

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 07.12.2020 diese Satzung beschlossen:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes
- § 5 Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Anschlusslaubnis
- § 9 Anschlusskanal
- § 10 Herstellung und Instandhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Sicherung gegen Rückstau
- § 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Eigentümer (Eigenkontrolle)
- § 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt
- § 14 Indirekteinleiter
- § 15 Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
- § 16 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anforderungen und Erklärungen
- § 17 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 18 Haftung
- § 19 Verbote
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Übergangsregelungen
- § 22 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Landeshauptstadt Schwerin, nachstehend „Stadt“ genannt, obliegt die Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers. Zu diesem Zweck betreibt die Stadt
 - eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (leitungsgebunden),
 - eine selbständige öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung und
 - eine selbständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (nicht leitungsgebunden).

- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser, das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung sowie die Verwertung und Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Die Abwasserbeseitigung umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in der Kläranlage.

- (3) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Entwässerungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Stadt.

- (4) Zur Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten nach dieser Satzung kann sich die Stadt Dritter bedienen.

- (5) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für diejenigen, die anstelle des Grundstückseigentümers nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer sind oder sein würden, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind ebenfalls Gesamtschuldner. Kommen mehr als eine natürliche oder juristische Person als Anschlussberechtigte/-verpflichtete hinsichtlich desselben Grundstückes in Betracht, ist jede für sich nach dieser Satzung berechtigt und verpflichtet.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser

Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen und sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und künstlich befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in den Entwässerungsanlagen abfließende Wasser (Fremdwasser).

Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und aus kontaminierten Standorten austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

2. Zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung

Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören:

- a) die öffentlichen Schmutzwasserkanäle und die Mischwasserkanäle sowie Druckrohrleitungen einschließlich aller technisch notwendigen Einrichtungen wie Pumpwerke etc.,
- b) die öffentliche Kläranlage einschließlich aller ihrer technischen Einrichtungen,
- c) die Anschlusskanäle bis zum Revisionsschacht. Der Revisionsschacht gehört nicht zur öffentlichen Einrichtung. Ist kein Revisionsschacht vorhanden oder befindet sich dieser im Gebäude oder ist mehr als 2 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt, ist der Anschlusskanal bis zur Grundstücksgrenze Teil der öffentlichen Einrichtung;
- d) Anlagen und Einrichtungen Dritter, wenn sich die Stadt zum Zwecke der Schmutzwasserbeseitigung ihrer bedient, zu ihrer Unterhaltung beiträgt oder sie ganz übernimmt;
- e) in Gebieten, in denen die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung als Druckentwässerung errichtet und betrieben wird, gehören die Druckentwässerungspumpwerke einschließlich ihrer Anschlussleitungen und aller technischen Einrichtungen bis zur öffentlichen Schmutzwasserleitung zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, unabhängig davon, ob sie sich auf öffentlichem oder privatem Grund und Boden befinden.

3. Öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung

Zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gehören:

- a) die öffentlichen Niederschlagswasserkanäle und die Mischwasserkanäle sowie Druckrohrleitungen einschließlich aller technisch notwendigen Einrichtungen wie Pumpwerke, Rückhaltebecken, etc.,
- b) die öffentliche Kläranlage einschließlich aller ihrer technischen Einrichtungen,
- c) die Anschlusskanäle bis zur Grundstücksgrenze,
- d) Anlagen und Einrichtungen Dritter, wenn sich die Stadt zum Zwecke der Niederschlagswasserbeseitigung ihrer bedient, zu ihrer Unterhaltung beiträgt oder diese ganz übernimmt.

4. Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung

Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören diejenigen öffentlichen Anlagen, Vorrichtungen und Sachen, die der Abfuhr, dem Transport und der Behandlung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen gesammelten Schlammes dienen.

Zur Abfuhr des Inhalts aus abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen kann sich die Stadt Dritter bedienen. Die Behandlung erfolgt auf der Kläranlage.

5. Mischverfahren

Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem gemeinsamen Kanal gesammelt und fortgeleitet.

6. Trennverfahren

Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet.

7. Revisionsschacht

Auf dem Grundstück des Einleiters zur Kontrolle des Gesamtabflusses oder von Teilströmen und zur Durchführung von Reinigungsarbeiten liegender Schacht.

8. Anschlusskanal

Kanal zwischen dem öffentlichen Schmutz-, Misch- oder Niederschlagswasserkanal und der Grundstücksentwässerungsanlage.

9. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung auf dem Grundstück einschließlich des Revisionsschachtes, es sei denn in dieser Satzung sind abweichende Regelungen getroffen. Zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören auch Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

10. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts einschließlich sog. buchungsfreier Grundstücke im Sinne von § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

11. Rückstauenebene

Als Rückstauenebene gilt bei der Gefälleentwässerung die vorhandene Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle in die öffentlichen Entwässerungsanlagen, bei der Druckentwässerung die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln und zur Förderung des Abwassers.

12. Indirekteinleiter

Indirekteinleiter sind Einleiter von nichthäuslichem Abwasser, das indirekt über eine öffentliche Entwässerungsanlage in ein Gewässer eingeleitet wird.

13. Öffentliche Entwässerungsanlagen

Öffentliche Entwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung und die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht).

Er ist berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes

- (1) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung besteht nicht, solange eine Übernahme des Schmutzwassers technisch nicht möglich ist oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre oder das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder zweckmäßigerweise von demjenigen beseitigt wird, bei dem es anfällt.
- (2) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht für Niederschlagswasser besteht nicht, soweit eine Übernahme des Niederschlagswassers technisch nicht möglich ist oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre oder die Bestimmungen des Landeswassergesetzes dem entgegenstehen.
- (3) Das Recht zum Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen und auf deren Benutzung erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige öffentliche Entwässerungsanlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn ein dinglich oder durch Baulast gesicherter Zugang zu dem Grundstück besteht. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass neue Entwässerungsanlagen hergestellt oder bestehende Entwässerungsanlagen geändert werden. Welche Grundstücke durch Entwässerungsanlagen erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (4) Das Abwasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage abgeleitet werden. Bei Entwässerung nach dem Trennverfahren ist das Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal und das Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal einzuleiten. Die Stadt kann eine Vorbehandlung und/oder Rückhaltung des Abwassers auf dem Grundstück verlangen. Die entsprechenden Anlagen sind nach den Regeln der Technik so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Einleitbedingungen und -beschränkungen gemäß Anlagen 1 und 2 eingehalten und die zulässigen Abflussmengen nicht überschritten werden.

- (5) Der Anschluss kann versagt werden, wenn er wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten verursacht. Hiervon kann abgewichen werden, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Unterhaltung zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten.
- (6) Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen gelten die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung enthaltenen Einleitbedingungen und -beschränkungen.

§ 5

Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen, wenn auf seinem Grundstück Schmutzwasser anfällt. Wer Besitzer des Grundstücks, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteils ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Die Verpflichtung zum Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung entsteht, sobald die von der Stadt zur Entwässerung dieses Grundstücks bestimmten Anlagen betriebsfertig hergestellt sind und Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt.
- (3) Der Anschlusszwang an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung besteht nur, soweit eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück auf Grund der Bodenverhältnisse oder aus sonstigen Gründen nicht möglich ist. Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer einen Nachweis entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik verlangen, dass die Bodenverhältnisse auf seinem Grundstück geeignet sind, das anfallende Niederschlagswasser auf seinem Grundstück ohne Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken zu verbringen.

- (4) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so sind die Abwässer jedes Gebäudes der Grundstücksentwässerungsanlage zuzuführen. Es sind getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die beim Mischverfahren möglichst im Revisionschacht vereinigt werden sollen.

- (5) Der Anschluss von unbebauten, an kanalisiertem Straßen gelegenen Grundstücken kann verlangt werden, wenn Niederschlagswasser abgeleitet werden muss.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten.

- (2) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung unterliegen, dürfen abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen und andere Entwässerungsanlagen weder hergestellt noch betrieben werden.

- (3) Wenn kein Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung besteht, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser der Stadt zu überlassen.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag oder von Amts wegen ausgesprochen werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.

- (2) Eine Befreiung wird nur widerruflich oder befristet erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 8

Anschlussurlaubnis

- (1) Für den Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen und deren Benutzung, für jede Änderung von Art und Umfang der Benutzung sowie die Errichtung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist eine Anschlussurlaubnis erforderlich.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Anschlussurlaubnis bei der Stadt mindestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Baubeginn der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem dazu vorgesehenen Antragsformular zu beantragen. Der Antrag muss die geforderten Angaben enthalten. Die Antragsformulare stehen zur Verfügung
- im Internet (www.schwerin.de oder www.saesn.de)
- in Ausnahmefällen auf der Kläranlage Schwerin Süd im Bereich Anschlusswesen.
- (3) Bei Grundstücken, die nichthäusliches Abwasser ableiten, das aus einem Herkunftsbereich der Abwasserverordnung stammt und für das in einem Anhang der Abwasserverordnung Anforderungen an den Ort des Anfalls oder an Teilströme vor der Vermischung mit anderen Teilströmen gestellt werden, ist die Genehmigung der Wasserbehörde nach § 42 Abs. 1 Landeswassergesetz und der hierzu ergangenen Indirekteinleiterverordnung (Indir.VO vom 09.07.1993 (GVOBl. M-V S. 783) vorzulegen. Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage und der abzuleitenden Abwässer nach Menge und Beschaffenheit (Inhaltsstoffe) erforderlich ist bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst veranlassen.
- (4) Nach Vorlage des Antrages für die Anschlussurlaubnis entscheidet die Stadt, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Die Stadt kann in der Anschlussurlaubnis Bedingungen und Auflagen erteilen. Insbesondere bei Grundstücken, von denen nichthäusliches Abwasser abgeleitet wird, können besondere Anforderungen an die

Vorbehandlung des Abwassers gestellt und Regelungen zur Kontrolle der Abwasserqualität festgelegt werden. Bei der Einleitung von fetthaltigem, nichthäuslichem Abwasser ist ein Fettabscheider zu installieren und zu betreiben. Hierfür ist eine gesonderte Erlaubnis zum Betrieb eines Fettabscheiders zu beantragen. Die Antragsformulare stehen zur Verfügung

- im Internet (www.schwerin.de) oder www.saesn.de)
- in Ausnahmefällen auf der Kläranlage Schwerin Süd im Bereich Anschlusswesen.

- (5) Ist ein Bauwerk nur befristet genehmigt worden, so wird auch die Anschlussenerlaubnis nur zeitlich begrenzt erteilt.
- (6) Die Erlaubnis wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- (7) Vor Erteilung der Anschlussenerlaubnis darf mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden. Die Entwässerungsanlage darf nur entsprechend der Erlaubnis hergestellt werden.
- (8) Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.

§ 9

Anschlusskanal

- (1) Die Anschlusskanäle werden von der Stadt hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlagen sind. Die Stadt kann sich eines Dritten bedienen.
- (2) Grundsätzlich ist jedes Grundstück mit einem gesonderten Anschlusskanal gemäß § 4 Abs. 4 zu entwässern. Im Ausnahmefall können zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Sollten mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entsorgt werden, haben Eigentümer die dadurch bedingten

- Rechtsverhältnisse untereinander durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu regeln. Die Sicherung ist der Stadt nachzuweisen. Bei Hinterliegergrundstücken ist in entsprechender Anwendung des § 2 Ziffer 2. Buchstabe c) der erste Revisionschacht an der Grundstücksgrenze des Vorderliegergrundstücks, über das die Entwässerung geführt wird bzw. die Grundstücksgrenze maßgeblich.
- (3) Art, Zahl und Lage, Führung, lichte Weite und das Material der Anschlusskanäle einschließlich der Anordnung des Revisionschachtes und/oder der Revisionsöffnung sowie deren Änderung werden unter Wahrung der berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers durch die Stadt festgelegt.
 - (4) Wird auf Antrag für ein Grundstück abweichend von Abs. 2 an Stelle des vorhandenen funktionsfähigen Abwasseranschlusses oder neben dem vorhandenen funktionsfähigen Abwasseranschluss ein neuer oder zweiter Abwasseranschluss hergestellt, so hat der beantragende Grundstückseigentümer die dafür bei der Stadt tatsächlich anfallenden Kosten gegen entsprechenden Nachweis zu erstatten. Das gleiche gilt für jeden weiteren Abwasseranschluss.
 - (5) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, gelten die vorstehenden Absätze für jedes neue Grundstück entsprechend.
 - (6) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn am Anschlusskanal Betriebsstörungen oder Mängel aufgetreten sind oder wenn der Anschlusskanal nicht mehr benutzt wird und daher verschlossen oder beseitigt werden muss.
 - (7) Jeder Grundstückseigentümer muss die Verlegung von Anschlusskanälen, den Einbau von Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen zulassen, den Zugang gewähren und das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahme für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers notwendig ist.
 - (8) Überbauungen der öffentlichen Entwässerungsanlagen durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig. Nach Aufforderung sind festgestellte Zuwiderhandlungen innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen.

- (9) Anschlussberechtigte, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Stadt die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks beizubringen.

§ 10

Herstellung und Instandhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist durch den Grundstückseigentümer nach den Regeln der Technik, den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften dieser Satzung herzustellen, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nur durch fachlich geeignete Unternehmer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und instand zu halten. Vorschriftswidrige und nicht abgenommene Anlagen, auch Teile davon, werden nicht an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist in Fließrichtung vor der Grundstücksgrenze grundsätzlich mit einem Revisionsschacht zu versehen, der nicht weiter als 2 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt sein darf.
- (4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind bei der Stadt zur Abnahme anzumelden. Vor Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Offene Rohrgräben dürfen nicht verfüllt werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn nicht von seiner Haftung für die vorschriftswidrige und fehlerhafte Ausführung der Arbeiten. Bei der Abnahme ist durch den Grundstückseigentümer der Nachweis zu erbringen, dass die Anlage die in dieser Satzung enthaltenen Festlegungen erfüllt.
- (5) Die Wasserdichtheit der verlegten Schmutzwassergrundleitung ist entsprechend den Regeln der Technik nachzuweisen. Dieser Dichtheitsnachweis kann auch für die Niederschlagswasserleitungen verlangt werden. Der Dichtheitsnachweis für Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben ist gemäß den Regeln der Technik zu erbringen. Die

Verlegevorschriften und Schallschutzbestimmungen sind zu beachten.

Die Stadt kann verlangen, dass Beginn und Ende der Herstellung einzelner Teile der Grundstücksentwässerungsanlage (z. B. Neutralisations- und Abscheideanlage, abschnittsweise Herstellung der Anlage) gesondert angezeigt werden und dass die Brauchbarkeit von Baustoffen und Entwässerungsteilen nachgewiesen wird.

- (6) Über die Abnahme ist ein Abnahmeschein auszufertigen. Der Grundstückseigentümer hat auf Verlangen die für die Abnahme und Prüfungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte der Stadt unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Werden bei der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, kann die Stadt fordern, dass die Anlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Die Beseitigung der Mängel hat der Grundstückseigentümer umgehend selbst zu veranlassen.
- (8) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen, wenn Änderungen an den öffentlichen Entwässerungsanlagen dies erforderlich machen. Das Gleiche gilt, wenn gesetzliche Vorschriften geändert werden. Die Stadt legt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer fest, in welcher Frist und in welcher Weise die Anpassung zu erfolgen hat.
- (9) Mit Inbetriebnahme des Anschlusses an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung sind auf dem Grundstück betriebene abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen und ähnliche Entwässerungsanlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers innerhalb eines Monats ordnungsgemäß stillzulegen. Stilllegungen von Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Stadt schriftlich anzuzeigen. Die Stilllegung wird durch die Stadt abgenommen.
- (10) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube entleert werden kann.

(11) Für Kleinkläranlagen gelten die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis.

§ 11

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Die unterhalb der Rückstaebene gemäß § 2 Ziffer 11 liegenden Ablaufstellen für Schmutzwasser sind entsprechend der geltenden technischen Normen und Regeln vor Rückstau zu schützen. Schmutzwasser aus Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene ist den öffentlichen Entwässerungsanlagen über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage rückstaufrei zuzuführen. Abweichend davon darf bei Vorhandensein natürlichen Gefälles das Schmutzwasser aus Räumen untergeordneter Nutzung über selbsttätig schließende Rückstauverschlüsse den öffentlichen Entwässerungsanlagen zugeleitet werden. Rückstauverschlüsse müssen ein Prüfzeichen des Instituts für Bautechnik (PA I) aufweisen.
- (2) Regenwasserabläufe unterhalb der Rückstaebene dürfen nicht unmittelbar an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Eigentümer (Eigenkontrolle)

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seine Kosten die Einhaltung der Benutzungsbedingungen der Anschlussenerlaubnis durch Eigenkontrollen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und den Regeln der Technik sicherzustellen.
- (2) Die Stadt bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe sind, sofern die Anschlussenerlaubnis nichts Abweichendes festlegt,

nach den in der Anlage 2 vorgeschriebenen Untersuchungsmethoden vorzunehmen.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat nach Angaben der Stadt Probenahmestellen einzurichten und zu betreiben. Die Stadt kann auch den Einbau von Mengenummessungseinrichtungen, automatischen Probenahmegeräten und Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnungen der Messwerte fordern. Die Mess-, Registrier- und Probenahmeeinrichtungen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen der letzten drei Jahre sind aufzubewahren und der Stadt auf deren Verlangen vorzulegen; sind die zeitlichen Abstände der Überprüfungen länger als drei Jahre, so ist der jeweils letzte Nachweis aufzubewahren. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für diese Maßnahmen zu tragen.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann sich zur Erfüllung der Eigenkontrollpflicht bei der Probenahme und Analyse der Abwasserinhaltsstoffe eines von der Stadt für geeignet gehaltenen Dritten bedienen.

§ 13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu prüfen, Abwasserproben zu nehmen und Messungen durchzuführen. Alle Teile der Anlage müssen jederzeit zugänglich sein.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage während der üblichen Geschäftszeiten ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Revisionsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Fettabscheider und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein. Wenn es erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Zutritt zu verschaffen.
- (3) Werden bei der Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage Mängel oder Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Anschlussurteilung festgestellt, ist die

Stadt berechtigt, die notwendigen Maßnahmen anzuordnen oder zu ergreifen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer. Er trägt auch die Kosten für die Untersuchung, wenn eine ungenehmigte bzw. unerlaubte Einleitung festgestellt wird.

§ 14

Indirekteinleiter

(1) Die Stadt führt ein Kataster über die Einleitungen von Abwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung (Indirekteinleiterkataster). Ausgenommen sind Einleitungen von Niederschlagswasser und häuslichem Schmutzwasser.

(2) Im Indirekteinleiterkataster werden folgende Daten gespeichert:

- Postanschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt,
- Name und Anschrift des Grundstückseigentümers,
- Name und Anschrift eines Gewässerschutzbeauftragten gemäß §§ 64 und 65 Wasserhaushaltsgesetz,
- Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der anfallenden Abwasserströme (Produktionsabwasser, Kühlwasser),
- Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Abwasser, Beschreibung des Produktionsverfahrens (Wasserkreisläufe, Stoffeinsatz),
- Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Anschlussurlaubnis und der wasserrechtlichen Genehmigungen,
- Menge des dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers und des der Kanalisation zugeleiteten Abwassers getrennt nach Teilströmen,
- Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen (mit Angabe der Probenahmestellen und Messeinrichtungen),
- aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung,
- Kennwerte der Schmutzwassersammelgruben.

(3) Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer binnen 3 Monaten die für die

Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Auskünfte zu geben. Auf Verlangen ist der Stadt ein aktueller Entwässerungsplan vorzulegen.

Die Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden.

- (4) Die Stadt ist berechtigt zur Kontrolle der Indirekteinleiter Proben zu entnehmen und zu untersuchen. Die Stadt kann damit einen Dritten beauftragen. Die Pflicht des Indirekteinleiters zur Eigenkontrolle bleibt davon unberührt.

§ 15

Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Für die Überwachung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gelten die §§ 13 und 14 dieser Satzung sinngemäß.
- (2) Abflusslose Sammelgruben müssen bei Bedarf entleert werden, spätestens dann, wenn der Inhalt 10 cm unter der Zulaufleitung steht. Kleinkläranlagen müssen nach den Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnis und des Wartungsprotokolls entschlammt werden. Das Protokoll über die jährliche Wartung ist der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Für den Nachweis der Dichtheit von abflusslosen Sammelgruben gelten, sofern im Prüfverfahren keine abweichenden Festlegungen getroffen worden sind, folgende Fristen:
- | | |
|--|-----------|
| - innerhalb der Trinkwasserschutzzone II | 5 Jahre |
| - innerhalb der Trinkwasserschutzzonen III A und B | 10 Jahre |
| - außerhalb von Trinkwasserschutzzonen | 20 Jahre. |
- (4) Neben den in § 1 Abs. 5 genannten Verpflichteten treffen die Verpflichtungen dieses § 15 auch sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks, insbesondere Mieter, Pächter, sonstige schuldrechtlich zur Grundstücksnutzung Berechtigte, Pächter von Kleingärten und Zwischenpächter iSd § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2 BKleinGG. Die genannten Verpflichteten sind Gesamtschuldner.

§ 16

Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anforderungen und Erklärungen

- (1) Die Stadt kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen zulassen. Ausnahmen und Befreiungen werden auf Antrag nur zugelassen, wenn die Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar sind, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt werden und die Anwendung der Vorschrift der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Ausnahmen und Befreiungen werden nur befristet oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall über die Vorschrift dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.
- (4) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 17

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (2) Entfällt für den Eigentümer eines Grundstückes, das dem Anschlusszwang nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung unterliegt, die Pflicht, sein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen, oder macht er von seinem Anschlussrecht nach § 3 dieser Satzung keinen Gebrauch mehr, so hat er dies der Stadt

unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit der Anschlusskanal auf Kosten des Grundstückseigentümers verschlossen oder beseitigt werden kann. Das gleiche gilt, wenn auf einem angeschlossenen Grundstück der Abbruch von baulichen Anlagen vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Anschlusskanals erforderlich ist.

- (3) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe im Sinne der Anlage 1 in die öffentlichen Entwässerungsanlagen oder droht eine entsprechende Gefahr, so ist die Stadt zum Zwecke der Gefahrenabwehr unverzüglich fernmündlich, anschließend jedoch schriftlich zu informieren. Vom Verursacher sind darüber hinaus geeignete Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr zu veranlassen.
- (4) Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal, der Grundstücksentwässerungsanlage und der Vorbehandlungsanlage hat der Grundstückseigentümer unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 18

Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die aus dem Bau und dem Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen, nur dann, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruhen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 gilt nicht für die gesetzliche Haftung der Stadt nach dem Haftpflichtgesetz, dem Umwelthaftungsgesetz oder ähnlichen Haftpflichtbestimmungen.
- (2) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge

mangelhaften Zustandes, satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes entstehen.

- (4) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von Rückstau hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und sein Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Stadt verursacht worden sind.
- (5) Wenn für abflusslose Sammelgruben oder Kleinkläranlagen trotz Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder anderer betriebsnotwendiger Arbeiten die Entleerung erst später durchgeführt werden kann oder eingeschränkt oder unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (6) Der Verursacher hat die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte wegen Schäden nach Absatz 2 bei der Stadt geltend machen.

§ 19

Verbote

Es ist verboten, ohne Erlaubnis der Stadt

- a) Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vorzunehmen,
- b) Schachtabdeckungen oder Einlaufroste zu öffnen,
- c) Schieber zu bedienen,
- d) in einen öffentlichen Kanal einzusteigen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. den in § 4 Abs. 6 geregelten Einleitbedingungen und –beschränkungen Abwasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen einleitet,
 2. § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentlichen Entwässerungsanlagen anschließt;
 3. § 5 Abs. 4 sein Grundstück nicht nach dem von der Stadt vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 4. § 6 Abs. 1 das anfallende Schmutzwasser nicht den Bestimmungen der Satzung entsprechend in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung einleitet;
 5. § 6 Abs. 3 den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser nicht der Stadt überlässt;
 6. § 8 Abs. 1 und 2 den Anschluss seines Grundstückes an die jeweilige öffentliche Entwässerungsanlage bzw. eine Änderung in der Benutzung nicht ordnungsgemäß beantragt;
 7. § 8 Abs. 4 die Vorbehandlungsanlagen nicht entsprechend den Festlegungen in der Anschlussurlaubnis errichtet, betreibt und unterhält;
 8. § 13 Abs. 1 und 2 nicht die Zugängigkeit zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage sicherstellt;
 9. § 17 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
 10. § 19 unbefugte Arbeiten an den öffentlichen Entwässerungsanlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufrohre öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 21

Übergangsregelungen

Die nach vorherigen rechtlichen Regelungen erteilten Zustimmungen behalten als Anschlussurlaubnis gemäß § 8 ihre Gültigkeit. Begonnene Verfahren werden nach den Regelungen dieser Satzung fortgeführt.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung der

Landeshauptstadt Schwerin vom 11.09.2006 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22.03.2016 außer Kraft.
 Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) der Landeshauptstadt Schwerin vom 28.07.2006 in der Fassung der 5. Änderung vom 09.09.2019, gültig seit 02.10.2019 sowie das Preisblatt für Benutzungsentgelte der Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, gültig seit 01.04.2017 gelten ab 01.01.2021 nicht mehr.

Schwerin, den

10.12.2020

Datum der Ausfertigung

Oberbürgermeister der
 Landeshauptstadt Schwerin



Rico Badenschier

Dr. Rico Badenschier

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekanntgemacht am

10.12.2020

M. Baischel

Veröffentlichungsdatum

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.“